Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 17 / 12 073
Kleine Anfrage

17. Wahlperiode

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Sven Kohlmeier (SPD)

vom 30. April 2013 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 15. Mai 2013) und **Antwort**

„Wir wüssten gerne mal persönliche Daten von Ihnen." – Auswertung, Erkenntnisse und Fakten des Zensus 2011 in Berlin?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Haushalte wurden nach §7 ZensG 2011 befragt? (Nach Bezirken aufgeschlüsselt)

Zu 1.: Befragt wurden alle wohnhaften Personen an den für die Stichprobe ausgewählten Anschriften. Auskunftspflichtig waren die einzelnen Personen und nicht die Haushalte. Insgesamt waren rund 124.500 Personen zu befragen. Die Verteilung auf die Bezirke ergibt folgende Zahlen:

Mitte	**12.100**
Friedrichshain-Kreuzberg	**10.400**
Pankow	**10.500**
Charlottenburg-Wilmersdorf	**10.800**
Spandau	**8.400**
Steglitz-Zehlendorf	**12.200**
Tempelhof-Schöneberg	**10.200**
Neukölln	**10.400**
Treptow-Köpenick	**7.600**
Marzahn-Hellersdorf	**10.500**
Lichtenberg	**11.900**
Reinickendorf	**9.500**

1a) Wie viele Datensätze wurden von §7 Absatz 4 Punkt 19 erhoben? (Nach Bezirken aufgeschlüsselt)

Zu 1a): Insgesamt wurden dazu von 116.900 Personen Angaben gemacht. Eine Aufschlüsselung nach Bezirken ist erst nach dem Vorliegen der vollständigen Zensusergebnisse Anfang 2014 möglich.

2. Wie viele Haushalte haben die Auskunftspflicht nach §18 ZensG 2011 verletzt? (Nach Bezirken aufgeschlüsselt)

Zu 2.: Auskunftspflichtig waren die einzelnen Personen und nicht die Haushalte. Im Rahmen der Haushaltebefragung auf Stichprobenbasis wurden wegen Verletzung der Auskunftspflicht 2 736 Zwangsgeldbescheide erlassen. Nach Verstreichen der im Bescheid genannten Frist fehlten noch die Auskünfte von 1 002 Personen. Davon haben fast die Hälfte (48 Prozent) nachträglich geantwortet, die restlichen Fälle wurden eingestellt, da sich entweder dann erst herausstellte, dass die Person nicht auskunftspflichtig war bzw. die Angaben nicht mehr benötigt wurden, da die Erhebung abgeschlossen war und eine Ersatzvornahme erfolgte. Da für die Durchführung der Verfahren die Zuordnung zu den Bezirken nicht erforderlich war, kann zur Bezirksverteilung keine Angabe erfolgen.

2a) Wie viele Bußgeldbescheide wurden wegen Verstoßes gegen §18 ZensG 2011 verschickt? (Nach Bezirken aufgeschlüsselt)

Zu 2a): Keine. Für die Durchsetzung der Auskunftspflicht wurde kein Ordnungswidrigkeitenverfahren durchgeführt, sondern ein Verwaltungszwangsverfahren, ausgestaltet als 3- stufiges Erinnerungs- und Mahnverfahren.

Zur Anzahl der versandten Zwangsgeldbescheide siehe 2.

2b) Wie hoch wurde das durchschnittliche Bußgeld wegen Verstoßes gegen §18 ZensG 2011 angesetzt?

Zu 2b): Es wurden keine Bußgeldverfahren durchgeführt. Im Verwaltungszwangsverfahren wurden die jeweiligen Auskunftspflichtigen mit Heranziehungsbescheid zur Auskunftserteilung förmlich herangezogen unter Androhung eines Zwangsgeldes in Höhe von 300 €. Blieb dies erfolglos, wurde im nächsten Schritt das Zwangsgeld in Höhe von 300 € mittels Zwangsgeldbescheid festgesetzt. Gleichzeitig wurde für den Fall der Nichterteilung der Auskünfte ein weiteres Zwangsgeld in Höhe von 500 € angedroht.

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

2c) Gegen wie viele dieser Bußgeldbescheide aus 2a) wurde Einspruch erhoben? (Nach Bezirken aufgeschlüsselt)

Zu 2c): Es wurden keine Einsprüche erhoben, da keine Ordnungswidrigkeitenverfahren durchgeführt wurden.

Gegen Maßnahmen zur Durchsetzung der Auskunftspflichten nach § 18 des Zensusgesetzes 2011 (ZensG 2011) (Heranziehung, Zwangsgeldandrohung, Zwangsgeldbescheid) ist der Widerspruch im Sinne des Achten Abschnitts der Verwaltungsgerichtsordnung nicht gegeben, da ein solches Vorverfahren gemäß § 7 des Zensusausführungsgesetzes Berlin (ZensusAGBln) ausgeschlossen ist. Zulässiger Rechtsweg gegen Heranziehungsbescheid, Zwangsgeldandrohung sowie Zwangsgeldbescheid ist die Klage vor dem Verwaltungsgericht.

2d) Wie viele Gerichtsverfahren sind/waren wegen Einsprüchen gegen Bußgeldbescheide anhängig
und wie sind diese ausgegangen?

Zu 2d): Wegen Einsprüchen gegen Bußgeldbescheide sind/waren keine Gerichtsverfahren anhängig, da keine Ordnungswidrigkeitenverfahren durchgeführt wurden.

3. Wie viele Erhebungsbeauftragte waren nach §11 ZensG 2011 im Einsatz?

Zu 3.: 1.625 Personen

3a) Wie viele von ihnen wurden nach §11 Absatz 2 von ihrer Tätigkeit für das Land Berlin freigestellt?

Zu 3a): 23 Personen

3b) Wie viele Wiederholungsbefragungen nach §17 Absatz 2 haben stattgefunden? (Nach Bezirken aufgeschlüsselt)

Zu 3b): In Berlin insgesamt 6.750. Eine Aufschlüsselung nach Bezirken ist derzeit nicht möglich.

4. Wann ist der konkrete Zeitpunkt der Löschung der erhobenen Daten nach §19 des ZensG 2011?

Zu 4.: Nach § 19 ZensG 2011 sind die Hilfsmerkmale zum frühestmöglichen Zeitpunkt von den Erhebungsmerkmalen zu trennen und gesondert aufzubewahren. Sie sind zu löschen, sobald die Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit abgeschlossen ist. Unabhängig vom Stand der Überprüfung auf Schlüssigkeit und Vollständigkeit sind sie vier Jahre nach dem Berichtszeitpunkt (9. Mai 2011) zu löschen.

Die Erhebungsunterlagen sind nach § 19 Abs. 2 ZensG 2011 nach Abschluss der Aufbereitung des Zensus, spätestens vier Jahre nach dem Berichtszeitpunkt zu vernichten.

5. Wie viele Datensätze haben nach §4 Abs. 4 ZensG 2011 die Plausibilitäts- und Vollständigkeitsprüfung nicht bestanden?

Zu 5.: Dieser Arbeitsgang erfolgte zentral im Statistischen Bundesamt. Im Zuge der Datenaufbereitung konnten alle Sätze verarbeitet werden.

6. Wie oft ist „regelmäßig“, nach Absatz 2 der EU-Verordnung 763/2008?

Zu 6.: Siehe 6a)

6a) Wann findet der nächste Zensus nach EU-Verordnung 763/2008 statt?

Zu 6a): Nach Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 763/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über Volks- und Wohnungszählungen ist Gegenstand der Verordnung die Aufstellung gemeinsamer Regeln für die Bereitstellung umfassender Daten über die Bevölkerung und die Wohnungssituation im Abstand von zehn Jahren.

6b) Ist es notwendig, alle Datensätze, die beim Zensus 2011 erhoben wurden, bei einem nachfolgen den Zensus erneut zu erheben oder kommt aus Gründen der Datensparsamkeit nur eine teilweise Datenerhebung in Betracht?

Zu 6b): Eine Speicherung und spätere Verwendung der erhobenen Datensätze vom Zensus 2011 ist nur zulässig, wenn hierfür eine Rechtsgrundlage besteht. Das Zensusgesetz 2011 enthält hierzu keine entsprechende Ermächtigung.

Aus fachstatistischer Sicht wäre eine Speicherung nicht sinnvoll, da Ziel des Zensus die Ermittlung stichtagsaktueller Daten ist. Es werden bei einem späteren Zensus daher keine zehn Jahre alten Datensätze erneut erhoben, sondern es werden die dann benötigten Daten ermittelt.

Berlin, den 12. Juni 2013

In Vertretung

Andreas Statzkowski
Senatsverwaltung für Inneres und Sport

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 02. Juli 13)